

BERUFSCHAFTPFLICHTVERSICHERUNG / BETRIEBSCHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Haftung bei Tätigkeit auf „freiberuflicher“ Basis

Gemäß § 30 Abs. 4 HeilBerG i. V. m. § 17 der Berufsordnung sind Apothekerinnen und Apotheker verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Insbesondere sind Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtet. Angestellte Apothekerinnen und Apotheker – sofern sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in der Apotheke tätig sind – benötigen keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, da die Betriebshaftpflichtversicherung auch Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit umfasst.

Anders sieht dies unter Umständen jedoch aus, wenn Apotheker/-innen in einer Apotheke – z. B. als Vertretung – auf „freiberuflicher“ Basis tätig sind. Zwar werden derartige Rechtsverhältnisse in der Rechtsprechung als „abhängige Beschäftigungsverhältnisse“ und damit als „Scheinselbstständigkeit“ beurteilt, mit der Konsequenz, dass entsprechende „Honorarverträge“ als nichtig bewertet bzw. der Apothekeninhaber zur Nachzahlung anteiliger Sozialversicherungsbeiträge verurteilt wurde.

Ob allerdings die Haftpflichtversicherungsunternehmen dies auch so sehen, ist zweifelhaft. Nach unseren Informationen herrscht eher die Auffassung bei den Versicherern vor, dass die Tätigkeit von Apotheker/-innen in Apotheken auf „freiberuflicher“ Basis nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung umfasst ist. Diese benötigen somit in derartigen Fällen eine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

Medikationsmanagement und Betriebshaftpflichtversicherung

Mit Änderung der Apothekenbetriebsordnung im Juni 2012 ist das Medikationsmanagement als pharmazeutische Tätigkeit neu mit aufgenommen worden. Es umfasst beispielsweise die Überprüfung der Gesamtmedikation des Patienten, die Bewertung von Arzneimittelrisiken und die Optimierung der Arzneimittelanwendung.

Nach dem vorliegenden Leistungsauszug der R+V Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Apotheker ist umfasst: „fehlerhaftes oder falsches Medikationsmanagement, mit dem die gesamte Medikation des Patienten analysiert wird (einschließlich Selbstmedikation)“

Ob der Versicherungsumfang anderer Anbieter vergleichbar ist wäre individuell zu klären. Insbesondere bei Verträgen, die vor Juni 2012 abgeschlossen wurden, empfehlen wir eine kurze Rücksprache mit Ihrem Versicherer.